Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(25.5.1971) Nr. 182 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 182

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 25. Mai 1971

Gesetz zur Anpassung an besoldungsrechtliche und beamtenrechtliche Vorschriften des Bundes

Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung an besoldungsrechtliche und beamtenrechtliche Vorschriften des Bundes mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Land Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden.

Die Deputation für Inneres hat sich am 6. Mai 1971 mit dem Gesetzentwurf befaßt. Die von ihr beschlossenen Änderungsanträge Nr. 1 bis 4 und Nr. 8 bis 11 konnten nicht in den Senatsentwurf übernommen werden. Der Bund hat mit dem Ersten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern — 1. BesVNG — vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) von dem ihm nach Artikel 74 a GG zustehenden Recht der konkurrierenden Gesetzgebung Gebrauch gemacht. Er bestimmt in Artikel V § 8 1. BesVNG, daß — soweit sich aus dem Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung dieses Gesetzes und den Vorschriften dieses Gesetzes nicht etwas anderes ergibt — die bis zum Tage der Verkündung dieses Gesetzes erlassenen landesrechtlichen Gesetze und Rechtsverordnungen, soweit sie die Besoldung oder die Versorgung zum Gegenstand haben, unverändert fortgelten.

Mit Schreiben vom 28. April 1971 — eingegangen bei der Senatskommission für das Personalwesen am 7. Mai 1971 — hat der Bundesminister des Innern die Auslegung dieser Vorschrift konkretisiert und dabei u. a. auf folgende Punkte hingewiesen:

„1. Zusammentreffen mehrerer Zulagen
Nach Artikel II § 17 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des 1. BesVNG ist von einem grundsätzlichen Kumulationsverbot bei Zulagen auszugehen.

1.1 Hiervon sind jedoch engbegrenzte Ausnahmen anzuerkennen. Es besteht Übereinstimmung, daß die Zulage für Besonderheiten im Strafvollzugsdienst (sog. Gitterzulage) und die besondere Zulage für Pfleger in geschlossenen psychiatrischen Abteilungen bestehen bleiben können. Hierbei ist vorausgesetzt, daß auch bisher keine Verrechnung mit einer anderen Zulage stattfand.

1.2 Eine Sonderregelung muß ferner für die Beamten des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13 gelten. Da die allgemeine Zulage von 100 DM gezielt das Eingangsamt des höheren Dienstes begünstigen soll, wäre eine Verrechnung mit einer anderen Zulage unverständlich.

1.3 Allgemein ist für die Möglichkeit einer Zulagenkumulierung darauf abzustellen, ob es sich um ein Amt handelt, das in der Vergangenheit seit 1957 angehoben worden ist. Wenn das nicht der Fall ist, kommt eine Kumulierung unter den weiteren Voraussetzungen in Frage, daß auch bisher eine Zulagenverrechnung nicht vorgenommen wurde und es sich nicht um ein Amt handelt, für welches der Bund keine Zulage ausweist.

1.4 Der letztgenannte Gesichtspunkt trifft auf den **Justizwachtmeister** zu, da dieser bisher beim Bund keine Zulage erhielt. Es ist nicht gerechtfertigt, hier außer der allgemeinen eine weitere Zulage auszuweisen. Hinzu kommt, daß der Justizwachtmeister in den Ländern in der Regel — im Gegensatz zum Bund — in A 3 beginnt. Soweit der Justizoberwachtmeister und der Justizhauptwachtmeister zugleich in A 4 eingestuft sind, muß in Kauf genommen werden, daß beide Personengruppen gleich oder annähernd gleich besoldet werden. Ebenfalls kann auch nicht deswegen eine Sonderregelung Platz greifen, weil der Justizwachtmeister im sog. Vorführdienst beschäftigt ist.

2. Richterbesoldung
Für den Bereich der **Richterbesoldung** ergeben sich

die zulässigen Anpassungen aus § 53 Absatz 3 BBesG. n. F. Soweit es noch für notwendig gehalten wird, können bis zum Inkrafttreten des 1. BesVNG vorhanden gewesene Zwischenämter (wie Oberamtsrichter, Amtsgerichtsdirektor, Präsidenten und Vizepräsidenten von Gerichten) höhergestuft oder durch Zulagen herausgehoben werden, soweit es sich um funktional herausgehobene Ämter handelt und hierdurch das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3 nicht überschritten wird. Oberhalb des Grundgehalts dieser Besoldungsgruppe sind sämtliche Einstufungsregelungen nach Artikel V § 8 des 1. BesVNG festgeschrieben, da Raum nur bis zur Höherstufung des Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht nach B 3 gelassen ist und im übrigen der Bund bewußt auch seinerseits keine hierüber hinausgehenden Folgerungen in der Besoldungsordnung B gezogen hat."

Bei dieser Rechtslage ist die von der Deputation für Inneres beschlossene Kumulation der Zulagen im einfachen Dienst (Nr. 1 bis 4 der Änderungsanträge) nicht zulässig.

Darüber hinaus mußte der Senat auch die in dem Verwaltungsentwurf vorgesehene Verbesserung der Richterbesoldung auf den Bereich bis zur Besoldungsgruppe B 3 beschränken und die weitergehenden Änderungen zurückstellen, die nach früheren Äußerungen des Bundes für zulässig gehalten wurden. Diese rechtlich gebotene Zurückstellung kann nach Meinung des Senats nicht ohne Auswirkungen auf die Änderungsanträge Nr. 8 bis 11 und die zunächst beabsichtigte Eingruppierung des Verwaltungsgerichtspräsidenten in die Besoldungsgruppe B 3 bleiben. Da sowohl der Finanzgerichtspräsident als auch der Vizepräsident beim Hanseatischen Oberlandesgericht in der Besoldungsgruppe B 3 festgehalten werden müssen, erscheint eine Anhebung der Direktoren des Amtsgerichts Bremerhaven, des Arbeitsgerichts Bremen, des Sozialgerichts Bremen und des Verwaltungsgerichtspräsidenten in diese Besoldungsgruppe als zu weitgehend.

Gegen die Übernahme der Nr. 5 bis 7 der Änderungsanträge erhebt der Senat keine Bedenken.

Der Senat verkennt nicht, daß die Festschreibung des geltenden Landesbesoldungsrechts durch das 1. BesVNG einer wünschenswerten Fortentwicklung des Bremischen Besoldungsgesetzes entgegensteht. Das gilt u. a. für den Bereich des einfachen Dienstes, für den Fachhochschulbereich sowie für Teilbereiche der Richterbesoldung.

Aus dem übergeordneten Gesichtspunkt der Erreichung einer auch von allen Fraktionen des Deutschen Bundestages für erforderlich gehaltenen Besoldungseinheit müssen solche Folgen vorübergehend in Kauf genommen werden.

Der Senat bittet daher die Bürgerschaft (Landtag), die derzeitige Rechtslage bei der Beschlußfassung zu berücksichtigen, und weist auf die Möglichkeit eines Konfliktes mit dem Bund bei einer evtl. Annahme der Änderungsanträge hin.

Die Finanzdeputation wird den Gesetzentwurf am 1. Juni 1971 beraten.

Die finanziellen Mehraufwendungen werden für den Fall der Verabschiedung des Entwurfs auf 10 Millionen DM jährlich geschätzt, die zu den 24 Millionen DM hinzuzurechnen sind, die sich nach dem Gesetz zur Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge vom 23. Februar 1971 (Brem.GBl. S. 12) ergeben.

Die Änderungsanträge würden einen Mehraufwand von ca. 175 000 DM jährlich erfordern.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um dringliche Behandlung der Vorlage.

Gesetz zur Anpassung an besoldungsrechtliche und beamtenrechtliche Vorschriften des Bundes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 1

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Das Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 251 — 2042-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 27. April 1971 (Brem.GBl. S. 117), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Dieses Gesetz gilt für die Beamten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen, der Stadtgemeinde Bremerhaven und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts".

   b) Absatz 2 wird gestrichen. An seine Stelle tritt der nach § 49 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern — 1. BesVNG — vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) unmittelbar geltende § 50 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

2. § 2 wird gestrichen. An seine Stelle treten die nach § 49 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des 1. BesVNG unmittelbar geltenden §§ 51 Absatz 1, 54, 55 Absatz 1, 56 und in Verbindung damit § 36 a des Bundesbesoldungsgesetzes.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c wird mit Wirkung vom 1. Januar 1971 das Wort „Dreifache" durch das Wort „Vierfache" und in Absatz 3 Satz 1 das Wort „Dreifachen" durch das Wort „Vierfachen" ersetzt.

   b) In Absatz 4 Satz 2 erhält der mit dem Wort „sowie" beginnende Satzteil mit Wirkung vom 1. Januar 1971 folgende Fassung:

   „für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr als drei Jahre eingegangen worden ist, sowie für die vom Wehr- und Ersatzdienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) für einen der Dauer des Grundwehrdienstes entsprechenden Zeitraum".

c) Absatz 6 wird mit Wirkung vom 1. Juni 1970 gestrichen; der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

4. Die §§ 5 bis 18 und 22 werden gestrichen. An deren Stelle treten die nach § 49 Absatz 2 in Verbindung mit § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des 1. BesVNG entsprechend geltenden §§ 5 a bis 20 und 42 des Bundesbesoldungsgesetzes mit der Maßgabe, daß die danach Bundesorganen zustehenden Befugnisse von der Senatskommission für das Personalwesen bzw. vom Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven für seinen Bereich wahrgenommen werden und daß ein Grundgehalt außer nach den Besoldungsordnungen A und B nach der Besoldungsordnung H (Anlage III zum Bremischen Besoldungsgesetz) gewährt wird.
5. § 19 wird § 21.
6. § 20 wird § 22 und erhält folgende Fassung:

„§ 22

Sonstige Zuwendungen

(1) Sonstige Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zugemutet werden kann, und wenn der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

(2) Den Beamten an öffentlich-rechtlichen Kredit- oder Versicherungsanstalten, die der Aufsicht der Freien Hansestadt Bremen, der Stadtgemeinde Bremen oder der Stadtgemeinde Bremerhaven unterstehen, können mit Zustimmung der Senatskommission für das Personalwesen besondere Zuwendungen gewährt werden".

7. § 21 wird § 22 a.
8. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Der Senat regelt durch Rechtsverordnung die Gewährung von Beihilfen zu den notwendigen Aufwendungen in Gesundheitsvorsorge-, Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie die Zahlung von Zuschüssen zu den Beiträgen für eine freiwillige Krankenversicherung. Er bestimmt insbesondere den anspruchsberechtigten Personenkreis, die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen und Zuschüsse und deren Höhe".

9. § 27 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Beamten der Stadtgemeinde Bremerhaven trifft der Magistrat der Stadt Bremerhaven die Entscheidung nach § 26 Satz 3".

§ 2

Die Bremischen Besoldungsordnungen A, B und H (Anlagen I bis III zum Bremischen Besoldungsgesetz) erhalten die aus der Anlage 1 dieses Gesetzes ersichtliche Fassung. Die sich danach für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 und A 6 bis A 8 ergebenden Grundgehaltssätze gelten mit Wirkung vom 21. März 1971.

§ 3

Die Übersicht über die Sätze des Grundgehaltes, der Amtszulagen und der Stellenzulagen (Nr. 3 der Vorbemerkung zu den Bremischen Besoldungsordnungen/Anlage V zum Bremischen Besoldungsgesetz) erhält unter Beachtung des nach § 49 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des 1. BesVNG unmittelbar geltenden § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes und unter Berücksichtigung der Zwischenbesoldungsgruppen der Bremischen Besoldungsordnung A und der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung H die aus der Anlage 2 dieses Gesetzes ersichtliche Fassung.

§ 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Die Anlage IV zum Bremischen Besoldungsgesetz erhält unter Beachtung des nach § 49 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des 1. BesVNG unmittelbar geltenden § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes und unter Berücksichtigung der Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnung A und der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung H die aus der Anlage 3 dieses Gesetzes ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Überleitungsbestimmungen

Soweit sich durch dieses Gesetz die Amtsbezeichnung oder die Einreihung der Beamten und Richter in die Gruppen der Besoldungsordnungen ändert, ergibt sich die Überleitung der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Beamten und Richter aus der anliegenden Überleitungsübersicht (Anlage 4).

Artikel 3

Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 1

(1) Bei Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt eines in den Besoldungsordnungen geführten Amtes zugrunde liegt, bestimmen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der gemäß Artikel 1 §§ 2 bis 4 dieses Gesetzes für Beamte maßgebenden Besoldung. Wird ein Amt in mehr als einer Besoldungsgruppe geführt, so ist eine höherwertige Besoldungsgruppe, soweit sie der Bemessung der Versorgungsbezüge nicht bereits zugrunde liegt, nur zu berücksichtigen, wenn für die Übertragung des höherwertigen Amtes in den Besoldungsordnungen bestimmte Voraussetzungen vorgeschrieben sind und diese Voraussetzungen im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles erfüllt waren. Amtsanhebungen und ruhegehaltfähige Zulagen, die der frühere Beamte zwar nicht mehr erlangt hat, auf die er aber einen Rechtsanspruch gehabt hätte, wenn die ab 1. Januar 1971 für Beamte geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen schon bei Eintritt des Versorgungsfalles in Kraft gewesen wären, sind bei Anwendung der Sätze 1 und 2 zu berücksichtigen. Voraussetzung für die Bemessung der Versorgungsbezüge nach den Sätzen 1 bis 3 ist, daß das innegehabte Amt den gleichen Amtsinhalt wie das in den Besoldungsordnungen geführte Amt hat. Entsprechendes gilt für Ämter, die von den Sätzen 1 bis 3 nicht erfaßt werden, die jedoch mit ihrem Amtsinhalt mit den in den Besoldungsordnungen geführten Ämtern übereinstimmen, auch wenn die Amtsbezeichnung abweicht.

(2) Bei Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt eines Amtes zugrunde liegt, das nicht von Absatz 1 erfaßt wird, treten an die Stelle der bisherigen Sätze des Grundgehaltes und des Ortszuschlages die Sätze nach den Anlagen 2 und 3 dieses Gesetzes; Artikel 1 § 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die den Versorgungsbezügen bisher zugrunde liegenden Zulagen werden um sieben vom Hundert erhöht. Die in der Anlage 1 in den Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen aufgeführten ruhegehaltfähigen Zulagen werden auch den in Satz 1 genannten Versorgungsbezügen beim Vorliegen der geforderten Voraussetzungen und mit den genannten

Maßgaben zugrunde gelegt. Entsprechendes gilt für Ämter, die mit ihrem Amtsinhalt mit den in den Vorbemerkungen erfaßten Ämtern übereinstimmen, auch wenn die Amtsbezeichnung abweicht. Soweit neben einer Zulage nach Satz 2 eine weitere Zulage nach den Sätzen 3 oder 4 zu berücksichtigen ist, wird nur die höhere Zulage gewährt. Die Senatskommission für das Personalwesen wird ermächtigt, in Fällen nach Satz 1 eine neue Besoldungsgruppe zu bestimmen oder eine ruhegehaltfähige Zulage zu gewähren, wenn das wegen der besoldungsrechtlichen Entwicklung geboten ist; solche Entscheidungen haben sich im Rahmen der Versorgungsanpassungsmaßnahmen des Bundes zu halten.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind vom 1. April 1971 ab mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei weiblichen Lehrkräften, deren Grundgehalt und Stellenzulagen bei Eintritt des Versorgungsfalles gekürzt waren, die Kürzung um zehn vom Hundert entfällt.

(4) Bei Versorgungsbezügen, deren Berechnung eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bremischen Besoldungsgesetz zugrunde liegt, wird die Grundvergütung um sieben vom Hundert erhöht. An die Stelle der bisherigen Sätze des Ortszuschlages treten die Sätze nach der Anlage 3 dieses Gesetzes.

(5) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bremischen Besoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Bezügen festgesetzt sind, werden um zehn vom Hundert erhöht.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 treten an die Stelle der Regelungen nach § 3 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge vom 23. Februar 1971 (Brem.GBl. S. 12).

§ 2

Artikel 6 des Achten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes (Brem.GBl. S. 241) gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 auch für Versorgungsfälle, die in der Zeit vom 1. Oktober 1968 bis zum 31. Dezember 1970 eingetreten sind. Ruhegehaltfähige Zulagen, die einheitlich im Eingangsamt und im ersten Beförderungsamt des Beamten vorgesehen sind, sind auch bei der Bemessung der Versorgungsbezüge aus dem ersten Beförderungsamt der Laufbahngruppe zu berücksichtigen.

§ 3

Artikel 7 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes (Brem.GBl. S. 111) ist mit Wirkung vom 1. Januar 1971 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die Vorschriften gelten abweichend von Artikel 7 § 1 Absatz 2 Nr. 1 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes auch für Versorgungsfälle, die in der Zeit vom 1. Januar 1970 bis zum 31. Dezember 1970 eingetreten sind, wenn das Amt, nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, vor dem 1. Januar 1965 erlangt worden ist.
2. Die Dienstzeitvoraussetzung nach Artikel 7 § 1 Absatz 1 Satz 1 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes entfällt, wenn Versorgungsbezüge aufgrund eines Dienstunfalles oder eines Unfalles im Sinne des § 184 a des Bremischen Beamtengesetzes zustehen und wenn das Amt, nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, vor dem 1. Januar 1965 erlangt worden ist.
3. Ein Erhöhungszuschlag wird nicht gewährt, und ein gewährter Erhöhungszuschlag entfällt, wenn die Versorgungsbezüge sich nach einem Amt bemessen, das nach § 1 dieses Artikels gegenüber seiner besoldungsrechtlichen Einstufung bis zum 31. Dezember 1958 in eine Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl übergeleitet worden ist. Satz 1 gilt nicht für Ämter, die aus einer Zwischenbesoldungsgruppe in eine Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl übergeleitet worden sind.
4. Liegt den Versorgungsbezügen ein Amt zugrunde, das nach dem 31. Dezember 1958 in eine Zwischenbesoldungsgruppe mit gleicher Ordnungszahl oder aus einer Zwischenbesoldungsgruppe in eine Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl übergeleitet worden ist, tritt an die Stelle der bisherigen Regelungen in den Fällen nach Artikel 7 § 1 Absatz 3 Nr. 1 oder Absatz 4 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes ein Erhöhungszuschlag von fünf vom Hundert zum Grundgehalt und in den Fällen nach Artikel 7 § 2 Absatz 3 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes ein Erhöhungszuschlag von drei vom Hundert zum Grundgehalt.
5. Artikel 7 § 1 Absatz 3 Nr. 2 und 3 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes sind nicht mehr anzuwenden.

§ 4

Bleiben die sich nach den §§ 1 bis 3 dieses Artikels ergebenden Versorgungsbezüge aus anderen als den in Artikel 7 Absatz 1 genannten Gründen hinter den bisherigen Versorgungsbezügen zurück, wird den Versorgungsempfängern ein Ausgleichsbetrag in Höhe dieses Unterschiedes gewährt. Erhöhen sich die Versorgungsbezüge, so verringert sich der Ausgleichsbetrag entsprechend.

Artikel 4

Ruhelohnregelung

Das Gesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der Bremischen Ruhelohnkasse vom 20. Oktober 1957 (Brem.GBl. S. 141 — 2043-a-2) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 20 Absatz 1 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:
   „Welche Bestandteile des Lohnes oder der Vergütung der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind, bestimmt der Senat."
2. Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
3. Absätze 5 und 6 werden Absätze 3 und 4.
4. In § 27 Absatz 1 werden die Worte „5 oder 6" durch die Worte „3 oder 4" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Das Bremische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (Brem.GBl. S. 229 — 2040-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 27. April 1971 (Brem.GBl. S. 117), wird wie folgt geändert:

1. § 71 Absatz 3 erhält mit Wirkung vom 1. Juli 1971 folgende Fassung:

   „(3) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit

auf Ausnahmefälle beschränkt. Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihm innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist eine Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum bis zu vierzig Stunden im Monat eine Entschädigung erhalten".

2. § 108 Absatz 1, Satz 2, § 130 Absatz 1, Satz 2 und § 148 Absatz 4, Satz 1, werden gestrichen.
   An ihre Stelle treten nach Artikel V § 6 des 1. BesVNG die entsprechenden, unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes.
3. In § 148 Absatz 3, Satz 1 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1973 die Worte „der Ortszuschlag mit dem für den Ort der Verwendung maßgebenden Satz und" gestrichen.

Artikel 6

Vermögenswirksame Leistungen

§ 1

Das Gesetz über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Beamte vom 17. November 1970 (Brem.GBl. S. 153) wird wie folgt geändert:

1. An die Überschrift wird angefügt: „und Richter".
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 930) erhalten:

1. Beamte mit Anspruch auf Dienstbezüge und Richter,
2. Beamte auf Widerruf ohne Anspruch auf Dienstbezüge.

(2) Vermögenswirksame Leistungen werden für die Kalendermonate gewährt, in denen dem Berechtigten Dienstbezüge, Unterhaltszuschuß oder Unterhaltsbeihilfe zustehen und er diese Bezüge erhält.

(3) Der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Berechtigte die nach § 4 Absatz 1 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres."

§ 2

Mitteilungen nach § 4 des Gesetzes über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Beamte vom 17. November 1970 (Brem.GBl. S. 153) innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem dieses Gesetz verkündet wird, gelten als in dem Monat zugegangen, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen nach diesem Gesetz erstmals vorgelegen haben.

Artikel 7

Übergangsvorschriften

(1) Soweit die Summe aus Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlag nach Artikel 1 niedriger ist als der Betrag, der sich aus dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz zur Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge vom 23. Februar 1971 (Brem.GBl. S. 12) ergibt, gilt der Differenzbetrag als ruhegehaltfähige Ausgleichszulage im Sinne des Artikels II § 13 Absatz 3 des 1. BesVNG.

(2) Die Ausgleichszulage nach Absatz 1 verringert sich vom 1. Januar 1972 an jeweils um ein Drittel des Betrages, um den sich die Summe derselben Gehaltsbestandteile unter Anwendung des Bundesrechts erhöht.

(3) Für die Ermittlung der Ausgleichszulage im Sinne des Absatzes 1 ist in den Besoldungsgruppen 2 bis 4 und 6 bis 8 der Bremischen Besoldungsordnung A von den aus der Anlage 5 sich ergebenden Sätzen auszugehen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Versorgungsempfänger entsprechend.

Artikel 8

Neufassung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Der Senat wird ermächtigt, das Bremische Besoldungsgesetz in der am 1. Juli 1971 gültigen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, tritt Artikel 1 § 1 am 21. März 1971 — dem Wirksamwerden der entsprechenden Regelungen des 1. BesVNG — und treten die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Die Regelung nach Artikel 1 § 1 Nr. 3 gilt auch für die Zeit vor dem 1. Juni 1970, wenn der Anspruch auf Kinderzuschlag vor diesem Zeitpunkt geltend gemacht und darüber nicht aufgrund des damals geltenden Rechtes bereits eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

Bremische Besoldungsordnungen

Vorbemerkungen:

1. Die Amtsbezeichnungen für die Beamten und Richter der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen sowie für die Beamten der Stadtgemeinde Bremerhaven sind in jeder Besoldungsgruppe gesondert nach der Buchstabenfolge geordnet.
2. Die Beamtinnen und Richterinnen erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.
3. Die Grundgehaltssätze, die Sondergrundgehälter und die Zuschüsse zum Grundgehalt zu der Besoldungsordnung H und die Sätze der Amts- und Stellenzulagen sind Monatsbeträge. Sie sind für alle Besoldungsgruppen in einer Übersicht am Schluß des Gesetzes zusammengestellt.
4. Die Beamten des einfachen Dienstes erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.
5. Die Beamten des mittleren Dienstes erhalten in Laufbahnen, deren Eingangsamt die Besoldungsgruppe A 5 ist, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM.
6. Die Beamten des gehobenen Dienstes erhalten in Laufbahnen, deren Eingangsamt die Besoldungsgruppe A 9 ist, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.
7. Beamte des höheren Dienstes und Richter erhalten in der Besoldungsgruppe A 13 eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM. Entsprechendes gilt für Beamte der Besoldungsgruppe A 13 a bis zur 9. Dienstaltersstufe und der Besoldungsgruppe H 1.
8. Beamte des technischen Dienstes erhalten in Laufbahnen, deren Eingangsamt die Besoldungsgruppe A 5 oder A 9 ist, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage, die für Beamte

   des mittleren Dienstes 87 DM
   des gehobenen Dienstes 145 DM

   beträgt.

   Beamte des gehobenen Dienstes erhalten diese Stellenzulage nur, wenn als Anstellungsvoraussetzung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule vorgeschrieben ist oder gefordert wird und der Beamte die Prüfung bestanden hat; Voraussetzung ist ferner, daß während des Besuches der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden. Die Zulage erhalten auch Aufstiegsbeamte, die die Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Dienst bestanden haben.

   Daneben wird eine Zulage gemäß Nr. 5 und 6 dieser Vorbemerkungen nicht gewährt.
9. Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsmaschinen und Systemprogrammen eine Stellenzulage. Sie beträgt für die Beamten

   des mittleren Dienstes 87 DM
   des gehobenen Dienstes 145 DM.

   Für die Dauer einer Verwendung im o.a. Sinne tritt diese Zulage an die Stelle von Zulagen nach Nr. 5, 6 und 10, 11, 12 dieser Vorbemerkungen. Sie ist in der Höhe ruhegehaltfähig, die sich jeweils dort ergibt.

   Daneben wird eine Zulage gemäß Nr. 8 dieser Vorbemerkungen nicht gewährt.
10. Beamte des gehobenen Dienstes bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften mit der Befähigung zur Wahrnehmung von Rechtspflegeraufgaben, deren Eingangsamt die Besoldungsgruppe A 9 ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM. Daneben wird eine Zulage gemäß Nr. 6 dieser Vorbemerkungen nicht gewährt.
11. Beamte der Steuerverwaltung erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage, die für Beamte

    des mittleren Dienstes 67 DM
    des gehobenen Dienstes 100 DM

    beträgt.
    Daneben erhalten diese Beamten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage, und zwar

    im mittleren Dienst 20 DM
    im gehobenen Dienst 45 DM.

    Eine Stellenzulage gemäß Nr. 5 oder 6 dieser Vorbemerkungen wird nicht gewährt.
12. Die Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsordnung A erhalten nach Abschluß ihrer Ausbildung eine Stellenzulage von 120 DM. Diese wird neben einer Zulage nach Nr. 9 dieser Vorbemerkungen nur gewährt, soweit insgesamt der Betrag nach Satz 1 nicht überschritten wird. Andere Amts- oder Stellenzulagen werden daneben nicht gewährt. Ruhegehaltfähig ist der Betrag, der sich aus Nr. 5 bis 7 dieser Vorbemerkungen ergeben würde. Nicht von Satz 1 erfaßte Polizeivollzugsbeamte erhalten für die Zeit der Unterweisung im Einzeldienst eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.
13. Beamte des Feuerwehrdienstes und bei den Justizvollzugsanstalten erhalten
    1. wenn ihnen ein Amt einer der Besoldungsgruppen A 5 bis A 13 verliehen worden ist, neben der Zulage nach Nr. 5 bis 8 dieser Vorbemerkungen eine Stellenzulage von 54 DM. Die Zulagen dürfen einen Gesamtbetrag von 120 DM nicht übersteigen und sind bis zu dem Betrag ruhegehaltfähig, der sich aus den genannten Nummern dieser Vorbemerkungen ergibt.
    2. wenn ihnen ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 verliehen worden ist, eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.
14. Beamte im Krankenpflegedienst der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 erhalten neben der Zulage nach Nr. 5 dieser Vorbemerkungen für die Zeit ihrer Verwendung in einer psychiatrischen Station oder in der Arbeitstherapie bei dem Krankenhaus Bremen-Ost eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 32,40 DM.

15. Beamte im Krankenpflegedienst der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 erhalten neben der Zulage nach Nr. 5 und 14 dieser Vorbemerkungen für die Zeit ihrer Verwendung in einer geschlossenen psychiatrischen Station eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 16,20 DM.

16. Die Bezüge des Gründungsrektors der Universität Bremen setzt der Senat der Freien Hansestadt Bremen fest.

Bremische Besoldungsordnung A
Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe 1
Ortszuschlag: II

460,38 481,13 501,88 522,63 543,38 564,13 584,88 605,63 626,38 DM

Bremen:
Amtsgehilfe

Bremerhaven:
Amtsgehilfe

Besoldungsgruppe 2
Ortszuschlag: II

497,41 518,16 538,91 559,66 580,41 601,16 621,91 642,66 663,41 684,16 DM

Bremen:
Justizwachtmeister
Oberamtsgehilfe

Bremerhaven:
Oberamtsgehilfe

Besoldungsgruppe 3
Ortszuschlag: II

544,57 566,50 588,43 610,36 632,29 654,22 676,15 698,08 720,01 741,94 DM

Bremen:
Amtswart
Justizoberwachtmeister

Bremerhaven:
Amtswart

Besoldungsgruppe 4
Ortszuschlag: II

571,57 596,92 622,27 647,62 672,97 698,32 723,67 749,02 774,37 799,72 DM

Bremen:
Justizhauptwachtmeister
Oberamtswart

Bremerhaven:
Oberamtswart

Besoldungsgruppe 5
Ortszuschlag: II

597,49 626,38 655,27 684,16 713,05 741,94 770,83 799,72 828,61 857,50 DM

Bremen:
Arbeitsgerichtsassistent
Assistent beim Landesamt für Verfassungsschutz
Bauaufseher, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 6
Eichmeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 6
Ermittlungsbeamter
Erster Justizhauptwachtmeister
Fernmeldeassistent
Feuerwehrmann
Fuhrparkstellenverwalter, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 6
Gesundheitsassistent
Gewerbepolizeiassistent
Hafenverwalter
Hauptamtswart
Justizassistent
Krankenpflegeassistent, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 6
Maschinenmeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 6
Oberaufseher
Oberwachtmeister im Justizvollzugsdienst
Polizeioberwachtmeister
Polizeiwachtmeister [1])
Ratsgehilfe, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 6
Schlachthofoberaufseher
Schleusenmeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 6
Sozialgerichtsassistent
Steuerassistent [2])
Vermessungsassistent
Verwaltungsassistent [2])
Verwaltungsgerichtsassistent
Vollziehungsbeamter [2])
Wachtmeister im Justizvollzugsdienst
Werkmeister im Justizvollzugsdienst, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 6

Bremerhaven:
Ermittlungsbeamter
Feuerwehrmann
Hauptamtswart
Polizeioberwachtmeister
Stadtassistent
Vollziehungsbeamter [2])

---

[1]) Erhält den Grundgehaltssatz 537,36 DM.

[2]) Erhält im Vollstreckungsaußendienst eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung. Daneben wird die Stellenzulage gemäß Nr. 5 der Vorbemerkungen gewährt.

Besoldungsgruppe 6
Ortszuschlag: II

642,22 672,18 702,14 732,10 762,06 792,02 821,98 851,94 881,90 911,86 941,82 DM

Bremen:
Arbeitsgerichtssekretär
Bauaufseher
Eichmeister
Fernmeldesekretär
Fuhrparkstellenverwalter
Gewerbepolizeisekretär
Hafenbüroverwalter
Hallenmeister
Hauptaufseher
Hauptwachtmeister im Justizvollzugsdienst
Justizsekretär
Krankenpflegeassistent
Lagermeister
Maschinenmeister
Medizinalsekretär
Oberermittlungsbeamter
Oberfeuerwehrmann [1])
Oberhafenverwalter
Obervollziehungsbeamter [2])
Polizeihauptwachtmeister
Ratsgehilfe
Schleusenmeister
Sekretär beim Landesamt für Verfassungsschutz

Sozialgerichtssekretär
Steuersekretär [2])
Vermessungssekretär
Verwaltungsgerichtssekretär
Verwaltungssekretär [2])
Werkmeister im Justizvollzugsdienst

Bremerhaven:
Oberermittlungsbeamter
Oberfeuerwehrmann [1])
Obervollziehungsbeamter [2])
Polizeigefängnisverwalter
Polizeihauptwachtmeister
Stadtsekretär

[1]) Vor dem 1. Januar 1956 eingestellte Beamte erhalten zwei Jahre nach Erreichen der elften Dienstaltersstufe eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 34,60 DM. Daneben wird die Stellenzulage gemäß Nr. 5 und 13 der Vorbemerkungen gewährt.

[2]) Erhält im Vollstreckungsaußendienst eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung. Daneben wird die Stellenzulage gemäß Nr. 5 der Vorbemerkungen gewährt.

Besoldungsgruppe 7
Ortszuschlag: II

707,17 737,13 767,09 797,05 827,01 856,97 886,93
916,89 946,85 976,81 1006,77 1036,73 1066,69 DM

Bremen:
Arbeitsgerichtsobersekretär
Bauoberaufseher
Betriebsmeister
Brandmeister
Fernmeldeobersekretär
Fernschreiber
Gewerbepolizeiobersekretär
Hauptermittlungsbeamter
Haupthafenverwalter
Hauptvollziehungsbeamter [1])
Justizobersekretär
Krankenpflegeoberassistent
Kriminalmeister
Medizinalobersekretär
Obereichmeister
Oberhafenbüroverwalter
Oberhallenmeister
Obermaschinenmeister
Oberschleusenmeister
Obersekretär beim Landesamt für Verfassungsschutz
Obersteuersekretär [1])
Oberwerkmeister im Justizvollzugsdienst
Planzeichner, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 8
Polizeimeister
Ratsdiener, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 8
Sozialgerichtsobersekretär
Vermessungsobersekretär
Verwalter im Justizvollzugsdienst
Verwaltungsgerichtsobersekretär
Verwaltungsobersekretär [1])
Wirtschafter bei der Bürgerschaft, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 8

Bremerhaven:
Brandmeister
Hauptermittlungsbeamter
Hauptvollziehungsbeamter [1])
Kriminalmeister
Polizeimeister
Stadtobersekretär

[1]) Erhält im Vollstreckungsaußendienst eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung. Daneben wird die Stellenzulage gemäß Nr. 5 der Vorbemerkungen gewährt.

Besoldungsgruppe 8
Ortszuschlag: II

748,53 785,44 822,35 859,26 896,17 933,08 969,99
1006,90 1043,81 1080,72 1117,63 1154,54 1191,45 DM

Bremen:
Arbeitsgerichtshauptsekretär
Bauhauptaufseher
Betriebsleiter im Justizvollzugsdienst
Betriebsobermeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9
Fernmeldehauptsekretär
Gerichtsvollzieher [1])
Gewerbepolizeihauptsekretär
Haupteichmeister
Hauptsekretär beim Landesamt für Verfassungsschutz
Hauptsteuersekretär [2])
Justizhauptsekretär
Krankenpflegehauptassistent
Kriminalobermeister
Maschinenbetriebsleiter
Medizinalhauptsekretär
Oberbrandmeister
Oberverwalter im Justizvollzugsdienst
Planzeichner
Polizeiobermeister
Ratsdiener
Sozialgerichtshauptsekretär
Stadtgartenmeister [3]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9
Vermessungshauptsekretär
Verwaltungsgerichtshauptsekretär
Verwaltungshauptsekretär [2])
Wirtschafter bei der Bürgerschaft

Bremerhaven:
Kriminalobermeister
Oberbrandmeister
Polizeiobermeister
Stadthauptsekretär

[1]) Erhält einen Gebührenanteil, von dem ein Betrag als ruhegehaltfähig erklärt werden kann.

[2]) Erhält im Vollstreckungsaußendienst eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung. Daneben wird die Stellenzulage gemäß Nr. 5 der Vorbemerkungen gewährt.

[3]) Erhält eine Amtszulage von 33,50 DM und daneben eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von ebenfalls 33,50 DM.

Besoldungsgruppe 9
Ortszuschlag: I c

859,24 897,33 935,42 973,51 1011,60 1049,69 1087,78
1125,87 1163,96 1202,05 1240,14 1278,23 1316,32 DM

Bremen:
Amtsinspektor
Amtsinspektor beim Landesamt für Verfassungsschutz
Arbeitsgerichtsinspektor
Archivinspektor
Bauinspektor
Betriebsinspektor

Betriebsobermeister
Bibliotheksinspektor
Brandinspektor
Eichinspektor
Finanzgerichtsinspektor
Gartenbauinspektor
Gewerbeinspektor
Hafenmeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10
Hauptbrandmeister
Hauptverwalter im Justizvollzugsdienst [1])
Inspektor beim Landesamt für Verfassungsschutz
Inspektor im Justizvollzugsdienst
Justizinspektor
Krankenpflegevorsteher
Kriminalhauptmeister
Kriminalkommissar
Oberbetriebsleiter im Justizvollzugsdienst
Obergerichtsvollzieher [2])
Obermaschinenbetriebsleiter
Polizeihauptmeister
Polizeikommissar
Polizeimusikmeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10
Sozialgerichtsinspektor
Sozialinspektor
Stadtgartenmeister [3])
Steuerinspektor
Technischer Inspektor
Vermessungsinspektor
Verwaltungsgerichtsinspektor
Verwaltungsinspektor

Bremerhaven:

Amtsinspektor
Betriebsinspektor
Brandinspektor
Hauptbrandmeister
Kriminalhauptmeister
Kriminalkommissar
Polizeihauptmeister
Polizeikommissar
Sozialinspektor
Stadtinspektor
Städtischer Bauinspektor
Städtischer Vermessungsinspektor

---

[1]) Erhält als Aufsichtsdienstleiter bei der Strafanstalt Bremen-Oslebshausen eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 86,40 DM. Daneben werden die Stellenzulagen gemäß Nr. 13 der Vorbemerkungen gewährt.

[2]) Erhält einen Gebührenanteil, von dem ein Betrag als ruhegehaltfähig erklärt werden kann.

[3]) Erhält eine Amtszulage von 33,50 DM und daneben eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von ebenfalls 33,50 DM.

Besoldungsgruppe 10
Ortszuschlag: I c

959,09 1006,38 1053,67 1100,96 1148,25 1195,54 1242,83 1290,12 1337,41 1384,70 1431,99 1479,28 1526,57 DM

Bremen:

Arbeitsgerichtsoberinspektor
Archivoberinspektor
Bauoberinspektor
Betriebsoberinspektor
Bewährungshelfer, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11
Bibliotheksoberinspektor
Eichoberinspektor
Erster Krankenpflegevorsteher, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11
Finanzgerichtsoberinspektor
Gartenbauoberinspektor
Gewerbeoberinspektor
Hafenmeister
Jugendleiter [1]) [2])
Justizoberinspektor
Kammermusiker [3]) [4]) — k. w. —
Kriminaloberkommissar
Oberbrandinspektor
Oberinspektor beim Landesamt für Verfassungsschutz
Oberinspektor im Justizvollzugsdienst
Obersteuerinspektor
Polizeimusikmeister
Polizeioberkommissar
Sozialgerichtsoberinspektor
Sozialoberinspektor
Technischer Lehrer [1]) [2])
Technischer Oberinspektor
Vermessungsoberinspektor
Verwaltungsgerichtsoberinspektor
Verwaltungsoberinspektor

Bremerhaven:

Bewährungshelfer, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11
Jugendleiter [1]) [2])
Kriminaloberkommissar
Oberbrandinspektor
Polizeioberkommissar
Sozialoberinspektor
Stadtoberinspektor
Städtischer Bauoberinspektor
Städtischer Vermessungsoberinspektor
Technischer Lehrer [1])

---

[1]) Erhält eine Amtszulage von 45,40 DM. — k. w. —

[2]) Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit bei einer Sonderschule oder bei überwiegender Verwendung in Fachhochschulen eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM.

[3]) Erhält eine von der Senatskommission für das Personalwesen festzusetzende Stellenzulage, die zur Hälfte ruhegehaltfähig ist.

[4]) Ein Beamter erhält für seine Tätigkeit als Geschäftsführer des Orchesters eine Vergütung von 350 DM, die zur Hälfte ruhegehaltfähig ist.

Besoldungsgruppe 11
Ortszuschlag: I c

1117,20 1165,67 1214,14 1262,61 1311,08 1359,55 1408,02 1456,49 1504,96 1553,43 1601,90 1650,37 1698,84 1747,31 DM

Bremen:

Amtmann bei der Landeszentrale für politische Bildung
Amtmann beim Landesamt für Verfassungsschutz
Amtmann im Justizvollzugsdienst
Arbeitsgerichtsamtmann
Archivamtmann
Bauamtmann
Betriebsamtmann
Bewährungshelfer
Bibliotheksamtmann
Brandamtmann
Eichamtmann
Erster Krankenpflegevorsteher
Fachlehrer [1])

Finanzgerichtsamtmann
Gartenbauamtmann
Gewerbeamtmann
Justizamtmann
Kriminalhauptkommissar, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12
Oberhafenmeister
Polizeihauptkommissar, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12
Schiffsbesichtiger
Sozialamtmann
Sozialgerichtsamtmann
Steueramtmann
Technischer Amtmann
Vermessungsamtmann
Verwaltungsamtmann
Verwaltungsgerichtsamtmann
Weinamtmann

Bremerhaven:

Bewährungshelfer
Brandamtmann
Fachlehrer [1])
Kriminalhauptkommissar, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12
Polizeihauptkommissar, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12
Stadtamtmann
Städtischer Bauamtmann
Städtischer Vermessungsamtmann

---

[1]) Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit bei einer Sonderschule oder bei überwiegender Verwendung in Fachhochschulen eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM.

Besoldungsgruppe 12
Ortszuschlag: I c

1216,92 1274,70 1332,48 1390,26 1448,04 1505,82 1563,60 1621,38 1679,16 1736,94 1794,72 1852,50 1910,28 1968,06 DM

Bremen:

Amtsanwalt
Amtsrat
Amtsrat bei der Landeszentrale für politische Bildung
Arbeitsgerichtsoberamtmann
Archivoberamtmann
Bauoberamtmann
Betriebsoberamtmann
Bibliotheksoberamtmann
Brandoberamtmann
Eichoberamtmann
Finanzgerichtsoberamtmann
Funklehrer
Gartenbauoberamtmann
Gewerbeoberamtmann
Haupthafenmeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13
Justizoberamtmann
Kriminalhauptkommissar
Lehrer [1]) [2]) [3]) [4]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12 a
Lehrer der landwirtschaftlichen Haushaltskunde [5])
Oberamtmann beim Landesamt für Verfassungsschutz
Oberamtmann im Justizvollzugsdienst
Polizeihauptkommissar
Sozialgerichtsoberamtmann
Sozialoberamtmann
Steuerrat
Technischer Oberamtmann
Vermessungsoberamtmann
Verwaltungsgerichtsoberamtmann
Zollrat

Bremerhaven:

Brandoberamtmann
Kriminalhauptkommissar
Lehrer [1]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12 a
Polizeihauptkommissar
Stadtoberamtmann
Städtischer Bauoberamtmann
Städtischer Vermessungsoberamtmann

---

[1]) Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit
a) als alleinstehender Lehrer oder als erster Lehrer bei einer Schule mit zwei bis vier Klassen
b) als Lehrer bei einer berufsbildenden Schule, einer voll ausgebauten Gesamtschule, einem Gymnasium, einer Sonderschule

eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM.

[2]) Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit als Pädagogischer Mitarbeiter beim Senator für das Bildungswesen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM.

[3]) Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit als Assistent bei der Pädagogischen Hochschule eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM bzw. ab 1. April 1971 widerruflich und nichtruhegehaltfähig eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen den Bezügen seiner Besoldungsgruppe und denjenigen der Besoldungsgruppe A 13.

[4]) Erhält als Rektor bzw. Prorektor der Pädagogischen Hochschule neben der Regelung nach Fußnote [3])eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage, und zwar
als Rektor DM 300,—
und als Prorektor DM 150,—
ab 1. April 1971.

[5]) Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit als Lehrer bei einer Sonderschule eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM — ab 1. Juli 1970 —.

Besoldungsgruppe 12 a
Ortszuschlag: I c

1216,92 1282,84 1348,76 1414,68 1480,60 1546,52 1612,44 1678,36 1744,28 1810,20 1876,12 1942,04 2007,96 2073,88 DM

Bremen:

Gewerbeoberlehrer
Lehrer [1]) [2]) [3]) [4]) [5])

Bremerhaven:

Gewerbeoberlehrer
Lehrer [1]) [2])

---

[1]) Ein Amt dieser Besoldungsgruppe darf nur solchen Beamten verliehen werden, die beide Prüfungen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in 2 Wahlfächern abgelegt oder die nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine 20jährige Dienstzeit abgeleistet haben.
Das Nähere über die Dienstzeit im Sinne des Satzes 1 regelt die Senatskommission für das Personalwesen.

[2]) Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit

a) als alleinstehender Lehrer oder
als erster Lehrer bei einer Schule mit zwei bis vier Klassen

b) als Lehrer bei
einer berufsbildenden Schule
einer voll ausgebauten Gesamtschule
einem Gymnasium
einer Sonderschule

eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM.

[3]) Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit als Pädagogischer Mitarbeiter beim Senator für das Bildungswesen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM.

[4]) Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit als Assistent bei der Pädagogischen Hochschule eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM bzw. ab 1. April 1971 widerruflich und nichtruhegehaltfähig eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen den Bezügen seiner Besoldungsgruppe und denjenigen der Besoldungsgruppe A 13.

[5]) Erhält als Rektor bzw. Prorektor der Pädagogischen Hochschule neben der Regelung nach Fußnote [4]) eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage, und zwar

als Rektor DM 300,—
und als Prorektor DM 150,—
ab 1. April 1971.

Besoldungsgruppe 13
Ortszuschlag: I b

1378,93 1441,31 1503,69 1566,07 1628,45 1690,83 1753,21 1815,59 1877,97 1940,35 2002,73 2065,11 2127,49 2189,87 DM

Bremen:
Akademischer Rat
Amtsgerichtsrat [1])
Amtsvorsteher [2]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14
Apotheker
Arbeitsgerichtsrat [1]) [3])
Archivrat
Baurat
Beratungsstellenleiter bei dem Schulpraktischen Institut
Betriebsoberamtsrat
Bibliotheksrat
Brandoberamtsrat
Brandrat
Chemierat
Eichrat
Fachstellenleiter bei der Landesbildstelle
Finanzgerichtsrat [1])
Funkoberlehrer
Gartenbaurat
Gewerberat
Haupthafenmeister
Kriminalbezirkskommissar
Kriminalrat
Kustos
Landgerichtsrat [1])
Landwirtschaftsrat
Leiter der Landesbildstelle [5])
Medizinalrat
Oberamtsanwalt
Oberamtsrat
Oberamtsrat beim Landesamt für Verfassungsschutz
Oberlehrer im Justizvollzugsdienst
Oberschullehrer — k. w. —
Obersteuerrat
Oberzollrat
Pharmazierat
Polizeibezirkskommissar
Polizeimedizinalrat
Polizeioberlehrer [4])
Polizeirat
Psychologierat
Regierungsrat
Schulleiter [5])
Seminarleiter bei dem Schulpraktischen Institut
Seminarleiter bei der Landeszentrale für politische Bildung
Senatssekretär, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14
Sonderschullehrer [5]) [6]) [7])
Sozialgerichtsrat [1])
Staatsanwalt [1])
Studienrat [8])
Vermessungsrat
Veterinärrat
Verwaltungsgerichtsrat [1])

Bremerhaven:
Beratungsstellenleiter bei dem Schulpraktischen Institut
Brandrat
Kriminalbezirkskommissar
Kriminalrat
Leiter der Stadtbildstelle [5])
Leiter des Schulpraktischen Instituts [5])
Polizeibezirkskommissar
Polizeirat
Psychologierat
Schulleiter [5])
Seminarleiter bei dem Schulpraktischen Institut
Sonderschullehrer [5]) [6])
Stadtoberamtsrat
Städtischer Baurat
Städtischer Gartenbaurat
Städtischer Medizinalrat
Städtischer Vermessungsrat
Städtischer Verwaltungsrat
Studienrat [8])

---

[1]) Bis zur siebten Dienstaltersstufe.

[2]) Nur bis zum vollendeten 6. Dienstjahr als Beamter auf Zeit.

[3]) Erhält als aufsichtführender Richter beim Arbeitsgericht Bremerhaven eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 48,60 DM.

[4]) Erhält als Leiter des allgemeinbildenden Zweiges der Landespolizeischule eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

[5]) Erhält eine Amtszulage von 135 DM.

[6]) Die Amtsbezeichnung darf nur Beamten verliehen werden, die eine zusätzliche Ausbildung nachgewiesen haben oder eine Stellenzulage als Lehrer bei einer Sonderschule nach Fußnote [1]) zu Besoldungsgruppe A 12 oder Fußnote [2]) zu Besoldungsgruppe A 12 a erhalten.

[7]) Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit als Pädagogischer Mitarbeiter beim Senator für das Bildungswesen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM.

[8]) Erhält als Fachvorsteher eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 35,70 DM. — k. w. —

Besoldungsgruppe 13 a
Ortszuschlag: I b

1378,93 1441,31 1503,69 1566,07 1628,45 1690,83 1753,21 1815,59 1877,97 2012,05 2091,76 2171,47 2251,18 2330,89 DM

Bremen:

Studienrat [1]) — k. w. —

Bremerhaven:

Studienrat [1]) — k. w. —

[1]) Erhält als Fachvorsteher eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 35,70 DM. — k. w. —

Besoldungsgruppe 14
Ortszuschlag: I b

1419,17 1500,06 1580,95 1661, 84 1742,73 1823,62 1904,51 1985,40 2066,29 2147,18 2228,07 2308,96 2389,85 2470,74 DM

Bremen:

Akademischer Oberrat
Amtsgerichtsrat [1])
Amtsvorsteher [2])
Arbeitsgerichtsrat [1]) [3])
Dozent [4]) [5]) [6]) [7])
Dozent bei der Pädagogischen Hochschule [6]) [7])
— k. w. — bis 31. März 1971 —
Finanzgerichtsrat [1])
Hafenkapitän, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15
Klinikdirektor
Kriminaloberrat
Landgerichtsrat [1])
Leiter des Martinhofes
Leiter des Schulpraktischen Instituts
Oberapotheker
Oberarchivrat [8])
Oberbaurat
Oberbibliotheksrat
Oberbrandrat
Oberchemierat
Obereichrat
Obergartenbaurat
Obergewerberat
Oberkustos [8])
Oberlandwirtschaftsrat
Obermedizinalrat
Oberpharmazierat
Oberpsychologierat
Oberregierungsrat
Oberstudienrat [4]) [5]) [7]) [9])
Obervermessungsrat
Oberveterinärrat
Pastor
Polizeiobermedizinalrat
Polizeioberrat
Schulrat
Schulleiter bei einer Sonderschule
Senatssekretär
Sozialgerichtsrat [1])
Staatsanwalt [1])
Verwaltungsdirektor einer Krankenanstalt, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15
Verwaltungsgerichtsrat [1])

Bremerhaven:

Kriminaloberrat
Oberbrandrat
Oberpsychologierat
Oberstudienrat [7]) [9])
Polizeioberrat
Schulleiter bei einer Sonderschule
Städtischer Oberbaurat
Städtischer Obergartenbaurat
Städtischer Obermedizinalrat
Städtischer Obervermessungsrat
Städtischer Oberverwaltungsrat
Schulrat

[1]) Von der achten bis zur zwölften Dienstaltersstufe.

[2]) Erhält nach Wiederwahl bzw. nach 12jähriger Dienstzeit als Beamter auf Zeit eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 243 DM.

[3]) Erhält als aufsichtführender Richter beim Arbeitsgericht Bremerhaven eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 48,60 DM.

[4]) Erhält als Rektor einer Fachhochschule bzw. als dessen erster Stellvertreter widerruflich und nichtruhegehaltfähig eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen den Bezügen seiner Besoldungsgruppe
und denjenigen der Besoldungsgruppe A 16 für den Rektor
und denjenigen der Besoldungsgruppe A 15 für dessen Stellvertreter.
In der Höhe, in der eine bisherige Stellenzulage unwiderruflich und ruhegehaltfähig war, bleibt dieser Rechtsstand erhalten.

[5]) Erhält als Fachbereichsleiter einer Fachhochschule eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 90,80 DM.

[6]) Erhält mit dem Erreichen der vierzehnten Dienstaltersstufe eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 250 DM.

[7]) Erhält als Beratungsstellenleiter eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 90,80 DM.

[8]) Erhält als erster Vertreter des Direktors eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 DM.

[9]) Erhält für die Zeit der Übertragung eines herausgehobenen Dienstpostens eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 86,40 DM, die nach 10jährigem Bezug ruhegehaltfähig wird.

Bemerkungen zu den Fußnoten 4, 5, 7 und 9:
Bei der Wahrnehmung mehrerer herausgehobener Funktionen steht nur eine Zulage zu, und zwar die jeweils höhere. Bei gleicher Höhe wird eine ruhegehaltfähige vor einer nichtruhegehaltfähigen Zulage gewährt.

Besoldungsgruppe 15

Ortszuschlag: I b

1600,39 1689,30 1778,21 1867,12 1956,03 2044,94 2133,85 2222,76 2311,67 2400,58 2489,49 2578,40 2667,31 2756,22 2845,13 DM

Bremen:

Abteilungsdirektor beim Studienseminar [1])
Amtsgerichtsdirektor [2]) [3]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16
Amtsgerichtsrat [4])
Arbeitsgerichtsrat [4]) [5])
Archivdirektor
Ärztlicher Direktor einer Krankenanstalt
Außerordentlicher Professor bei der Pädagogischen Hochschule [8]) [9]) [10]) — bis zum 31. März 1971 —
Baudirektor
Bibliotheksdirektor
Branddirektor
Chemiedirektor

Direktor der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern
Direktor der Zentralapotheke
Direktor des Focke-Museums
Direktor des Hygiene-Instituts
Direktor des Landesamtes für Baustoffprüfung
Direktor des Pathologischen Instituts
Direktor des Übersee-Museums
Finanzgerichtsrat [6])
Gartenbaudirektor
Gewerbedirektor
Hafenkapitän
Kriminaldirektor
Landessozialgerichtsrat [2])
Landgerichtsdirektor [2]) [3])
Landgerichtsrat [4])
Medizinaldirektor
Oberlandesgerichtsrat [2])
Oberschulrat [7]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16
Oberstaatsanwalt [2]) [3])
Oberverwaltungsgerichtsrat [2])
Pharmaziedirektor
Polizeidirektor
Regierungsdirektor
Sozialgerichtsrat [4])
Staatsanwalt [4])
Studiendirektor
Verwaltungsdirektor einer Krankenanstalt
Verwaltungsgerichtsdirektor [2])
Veterinärdirektor
Vermessungsdirektor
Verwaltungsgerichtsrat [4])

Bremerhaven:

Ärztlicher Direktor der Städtischen Krankenanstalten
Direktor der Ortspolizeibehörde
Schlachthofdirektor
Städtischer Baudirektor
Städtischer Medizinaldirektor
Oberschulrat [7]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16
Städtischer Verwaltungsdirektor
Studiendirektor

[1]) Erhält eine Amtszulage von 100,— DM.

[2]) Bis zur elften Dienstaltersstufe.

[3]) Erhält als erster ständiger Vertreter des Amtsgerichtspräsidenten, des Landgerichtspräsidenten und des leitenden Oberstaatsanwalts eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 85,40 DM.

[4]) Von der dreizehnten Dienstaltersstufe an.

[5]) Erhält als aufsichtführender Richter beim Arbeitsgericht Bremerhaven eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 48,60 DM.

[6]) In der dreizehnten Dienstaltersstufe.

[7]) Erhält eine Amtszulage von 277,35 DM.

[8]) Erhält eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 200 DM. — bis 31. März 1971 —

[9]) Erhält als Rektor der Pädagogischen Hochschule eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 140,40 DM. — bis 31. März 1971 —

[10]) Erhält als Prorektor der Pädagogischen Hochschule eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 86,40 DM. — bis 31. März 1971 —

Besoldungsgruppe 16
Ortszuschlag: I b

1778,87 1881,69 1984,51 2087,33 2190,15 2292,97 2395,79 2498,61 2601,43 2704,25 2807,07 2909,89 3012,71 3115,53 3218,35 DM

Bremen:

Amtsgerichtsdirektor [1]) [2]) [3])
Arbeitsgerichtsdirektor [4])
Direktor der Ingenieurakademie — k. w. —
Direktor der Justizvollzugsanstalten
Direktor der Kataster- und Vermessungsverwaltung
Direktor der Verwaltungsschule
Direktor der Volkshochschule
Direktor des Instituts für Meeresforschung
Direktor des Schlacht- und Viehhofs
Direktor des Studienseminars
Finanzgerichtsrat [5])
Finanzpräsident, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3
Hafenbaudirektor
Landessozialgerichtsrat [1])
Landgerichtsdirektor [1]
Leitender Baudirektor
Leitender Bibliotheksdirektor
Leitender Kriminaldirektor
Leitender Medizinaldirektor
Leitender Polizeidirektor
Leitender Regierungsdirektor, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3
Leitender Veterinärdirektor
Oberbranddirektor
Oberlandesgerichtsrat [1])
Oberschulrat
Oberstaatsanwalt [1])
Oberstudiendirektor
Oberverwaltungsgerichtsrat [1])
Ordentlicher Professor bei der Pädagogischen Hochschule [6]) [7]) [8]) — bis 31. März 1971 —
Sozialgerichtsdirektor [4])
Verwaltungsgerichtsdirektor [1])

Bremerhaven:

Oberschulrat
Oberstudiendirektor

[1]) Von der zwölften Dienstaltersstufe an, soweit nicht aufsichtführender Richter beim Amtsgericht Bremen-Blumenthal und Amtsgericht Bremerhaven.

[2]) Erhält als aufsichtführender Richter beim Amtsgericht Bremen-Blumenthal und Amtsgericht Bremerhaven eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.

[3]) Erhält als erster ständiger Vertreter des Amtsgerichtspräsidenten, des Landgerichtspräsidenten und des leitenden Oberstaatsanwalts eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 85,40 DM.

[4]) Erhält eine Amtszulage von 100 DM.

[5]) Von der vierzehnten Dienstaltersstufe an.

[6]) Erhält eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 200,— DM — bis 31. März 1971 —.

[7]) Erhält als Rektor der Pädagogischen Hochschule eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 140,40 DM — bis 31. März 1971 —.

[8]) Erhält als Prorektor der Pädagogischen Hochschule eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 86,40 DM — bis 31. März 1971 —.

— Anlage II zum Bremischen Besoldungsgesetz —

Bremische Besoldungsordnung B
Feste Gehälter

Besoldungsgruppe 1
Ortszuschlag: I b
2845,13 DM

Besoldungsgruppe 2
Ortszuschlag: I b
3374,36 DM

Direktor der Universitätsbibliothek
Verwaltungsgerichtspräsident

Besoldungsgruppe 3
Ortszuschlag: I a
3530,36 DM

Amtsgerichtspräsident
Finanzgerichtspräsident
Finanzpräsident
Landesarbeitsgerichtsdirektor
Leitender Oberstaatsanwalt
Leitender Regierungsdirektor
Senatspräsident beim Finanzgericht
Senatspräsident beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen
Senatspräsident beim Landessozialgericht
Senatspräsident beim Oberverwaltungsgericht
Vizepräsident beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen

Besoldungsgruppe 4
Ortszuschlag: I a
3765,01 DM

Generalstaatsanwalt
Gründungskanzler
Landgerichtspräsident
Polizeipräsident
Vizepräsident des Rechnungshofes

Besoldungsgruppe 5
Ortszuschlag: I a
4034,23 DM

Landesschulrat
Oberlandesgerichtspräsident
Oberverwaltungsgerichtspräsident
Präsident des Landesarbeitsgerichts
Präsident des Landessozialgerichts
Senatsbaudirektor
Senatsdirektor, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 7 — k. w. —

Besoldungsgruppe 6
Ortszuschlag: I a
4288,45 DM

Besoldungsgruppe 7
Ortszuschlag: I a
4535,73 DM

Direktor bei der Bürgerschaft
Senatsdirektor [1])
Oberfinanzpräsident
Präsident des Rechnungshofes

[1]) Nur für einen Beamten je senatorische oder gleichgeordnete Behörde als Vertreter im Amt eines Mitglieds des Senats.

Besoldungsgruppe 8
Ortszuschlag: I a
4793,50 DM

Staatsrat

Besoldungsgruppe 9
Ortszuschlag: I a
5113,53 DM

Besoldungsgruppe 10
Ortszuschlag: I a
6107,35 DM

Besoldungsgruppe 11
Ortszuschlag: I a
6667,82 DM

— Anlage III zum Bremischen Besoldungsgesetz —

Bremische Besoldungsordnung H
Hochschullehrer

Vorbemerkungen:

1. Um hervorragende Wissenschaftler als Hochschullehrer zu gewinnen, oder dem Lande zu erhalten, können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Hochschullehrern an wissenschaftlichen Hochschulen in den Besoldungsgruppen H 3 und H 4

   a) Dienstalterszulagen vorweg gewährt werden. Den dadurch erlangten Grundgehaltssatz bezieht der Hochschullehrer so lange, bis er nach seinem Besoldungsdienstalter darüber hinaus aufrückt; hiervon sind Ausnahmen zulässig,

   b) in besonderen Einzelfällen Sondergrundgehälter in Besoldungsgruppe

   H 3 bis zu 3 210,— DM
   H 4 bis zu 3 852,— DM

   festgesetzt werden,

   c) darüber hinaus zur Ergänzung des Grundgehalts ruhegehaltfähige und nichtruhegehaltfähige Zuschüsse bis zu insgesamt 963,— DM gewährt werden.

2. Beamte der Besoldungsordnung H erhalten für eine angemessene Vertretung ihres Faches in der Lehre eine Kolleggeldpauschale oder eine Lehrzulage, und zwar in Besoldungsgruppe

   H 1 und H 2 von 1 200,— DM jährlich oder
   von 2 400,— DM jährlich,
   H 3 von 2 400,— DM jährlich oder
   von 3 000,— DM bis 18 000,— DM jährlich,
   H 4 von 3 000,— DM bis 18 000,— DM jährlich.

   Kolleggeldpauschale und Lehrzulage sind nichtruhegehalt- und nichtemeritierungsfähig. Jedoch wird ein Betrag von 250,— DM als ruhegehaltfähig berücksichtigt, wenn für einen Beamten der Besoldungsgruppe H 3 oder H 4 vor Erreichen der Altersgrenze

Ruhegehalt oder für seine Hinterbliebenen Hinterbliebenenversorgung festgesetzt wird.

Das Kolleggeld und die Lehrzulage werden in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus mit den Dienstbezügen gezahlt.

Die näheren Bestimmungen erläßt der Senat. Hierbei ist insbesondere der Umfang einer angemessenen Vertretung eines Faches in der Lehre unter Berücksichtigung der besonderen Situation während der Aufbauzeit der Universität Bremen und die Bemessung der Kolleggeldpauschale und der Lehrzulage bei vorübergehender Nichtausübung der Lehrtätigkeit zu regeln.

3. Die Beamten der Besoldungsordnung H erhalten als Rektor bzw. als Prorektor der Pädagogischen Hochschule eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage, und zwar

als Rektor 300,— DM
und als Prorektor 150,— DM

— ab 1. April 1971 —

Besoldungsgruppe 1

Ortszuschlag: I b

1378,93 1441,31 1503,69 1566,07 1628,45 1690,83 1753,21 1815,59 1877,97 1940,35 2002,73 2065,11 2127,49 2189,87 DM

Assistenzprofessor — ab 1. April 1971 —

Besoldungsgruppe 2

Ortszuschlag: I b

1419,17 1500,06 1580,95 1661,84 1742,73 1823,62 1904,51 1985,40 2066,29 2147,18 2228,07 2308,96 2389,85 2470,74 DM

Assistenzprofessor — ab 1. April 1971 —

Besoldungsgruppe 3

Ortszuschlag: I b

1600,39 1689,30 1778,21 1867,12 1956,03 2044,94 2133,85 2222,76 2311,67 2400,58 2489,49 2578,40 2667,31 2756,22 2845,13 DM

Professor — ab 1. April 1971 —

Besoldungsgruppe 4

Ortszuschlag: I b

1778,87 1881,69 1984,51 2087,33 2190,15 2292,97 2395,79 2498,61 2601,43 2704,25 2807,07 2909,89 3012,71 3115,53 3218,35 DM

Professor — ab 1. April 1971 —

Sätze des Grundgehaltes der Besoldungsordnungen A, H und B, der Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt und der Amts- und Stellenzulagen

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Dienstalterszulage
Besoldungsordnung A																	
1		460,38	481,13	501,88	522,63	543,38	564,13	584,88	605,63	626,38							20,75
2		497,41	518,16	538,91	559,66	580,41	601,16	621,91	642,66	663,41	684,16						20,75
3		544,57	566,50	588,43	610,36	632,29	654,22	676,15	698,08	720,01	741,94						21,93
4	II	571,57	596,92	622,27	647,62	672,97	698,32	723,67	749,02	774,37	799,72						25,35
5		597,49	626,38	655,27	684,16	713,05	741,94	770,83	799,72	828,61	857,50						28,89
6		642,22	672,18	702,14	732,10	762,06	792,02	821,98	851,94	881,90	911,86	941,82					29,96
7		707,17	737,13	767,09	797,05	827,01	856,97	886,93	916,89	946,85	976,81	1006,77	1036,73	1066,69			29,96
8		748,53	785,44	822,35	859,26	896,17	933,08	969,99	1006,90	1043,81	1080,72	1117,63	1154,54	1191,45			36,91
9		859,24	897,33	935,42	973,51	1011,60	1049,69	1087,78	1125,87	1163,96	1202,05	1240,14	1278,23	1316,32			38,09
10	I c	959.09	1006,38	1053,67	1100,96	1148,25	1195,54	1242,83	1290,12	1337,41	1384,70	1431,99	1479,28	1526,57			47,29
11		1117,20	1165,67	1214,14	1262,61	1311,08	1359,55	1408,02	1456,49	1504,96	1553,43	1601,90	1650,37	1698,84	1747,31		48,47
12		1216,92	1274,70	1332,48	1390,26	1448,04	1505,82	1563,60	1621,38	1679,16	1736,94	1794,72	1852,50	1910,28	1968,06		57,78
12 a		1216,92	1282,84	1348,76	1414,68	1480,60	1546,52	1612,44	1678,36	1744,28	1810,20	1876,12	1942,04	2007,96	2073,88		65,92
13		1378,93	1441,31	1503,69	1566,07	1628,45	1690,83	1753,21	1815,59	1877,97	1940,35	2002,73	2065,11	2127,49	2189,87		62,38
13 a	I b	1378,93	1441,31	1503,69	1566,07	1628,45	1690,83	1753,21	1815,59	1877,97	2012,05	2091,76	2171,47	2251,18	2330,89		62,38/79,71
14		1419,17	1500,06	1580,95	1661,84	1742,73	1823,62	1904,51	1985,40	2066,29	2147,18	2228,07	2308,96	2389,85	2470,74		80,89
15		1600,39	1689,30	1778,21	1867,12	1956,03	2044,94	2133,85	2222,76	2311,67	2400,58	2489,49	2578,40	2667,31	2756,22	2845,13	88,91
16		1778,87	1881,69	1984,51	2087,33	2190,15	2292,97	2395,79	2498,61	2601,43	2704,25	2807,07	2909,89	3012,71	3115,53	3218,35	102,82
Besoldungsordnung H																	
1		1378,93	1441,31	1503,69	1566,07	1628,45	1690,83	1753,21	1815,59	1877,97	1940,35	2002,73	2065,11	2127,49	2189,87		62,38
2	I b	1419,17	1500,06	1580,95	1661,84	1742,73	1823,62	1904,51	1985,40	2066,29	2147,18	2228,07	2308,96	2389,85	2470,74		80,89
3		1600,39	1689,30	1778,21	1867,12	1956,03	2044,94	2133,85	2222,76	2311,67	2400,58	2489,49	2578,40	2667,31	2756,22	2845,13	88,91
4		1778,87	1881,69	1984,51	2087,33	2190,15	2292,97	2395,79	2498,61	2601,43	2704,25	2807,07	2909,89	3012,71	3115,53	3218,35	102,82

Vorbemerkungen:

		H 3		H 4		
Nr. 1 b)	Sondergrundgehälter	bis	3210,—	bis	3852,—	Nr. 3 300/150
Nr. 1 c)	Zuschüsse zum Grundgehalt	bis	900,—	bis	900,—	

Besoldungsordnung B																	
1		2845,13	Vorbemerkungen:		A 5	F. 1	537,36	A 12	F. 1	50,00	A 13 a	F. 1	35,70	A 15	F. 1	100,00	
2	I b	3374,36	Nr. 4	40	A 6	F. 1	34,60		F. 2	50,00	A 14	F. 2	243,00		F. 3	85,40	
3		3530,36	Nr. 5	67	A 8	F. 3	33,50		F. 4	300/150		F. 3	48,60		F. 5	48,60	
4		3765,01	Nr. 6	100			33,50		F. 5	50,00		F. 5	90,80		F. 7	277,35	
5		4034,23	Nr. 7	100	A 9	F. 1	86,40	A 12 a	F. 2	50,00		F. 6	250,00	A 16	F. 2	100,00	
6		4288,45	Nr. 8	87/145	A 9	F. 3	33,50		F. 3	50,00		F. 7	90,80		F. 3	85,40	
7	I a	4535,73	Nr. 9	87/145			33,50		F. 5	300/150		F. 8	150,00		F. 4	100,00	
8		4793,50	Nr. 10	100	A 10	F. 1	45,40	A 13	F. 3	48,60		F. 9	86,40				
9		5113,53	Nr. 11	67/100		F. 2	50,00		F. 4	54,00							
10		6107,35	Nr. 12	120	A 11	F. 1	50,00		F. 5	135,00							
11		6667,82	Nr. 13	120					F. 7	50,00							
			Nr. 14	32,40					F. 8	35,70							
			Nr. 15	16,20													

— Anlage IV zum Bremischen Besoldungsgesetz —

Ortszuschlag

Anlage 3

Monatsbeträge in DM

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzuschlagsberechtigten Kind)
I a	B 3 bis B 11	374	456	499
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16, H 1 bis H 4	306	387	430
I c	A 9 bis A 12 a	265	335	378
II	A 1 bis A 8	243	314	357

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 50 DM,
für das sechste und die weiteren Kinder um je 62 DM.

Überleitungsübersicht

Anlage 4

Lfd. Nr.	Die Beamten der Besoldungsgruppe		führen die Amtsbezeichnung	treten über in die Besoldungsgruppe
1	A 6	— Bremen — Werkmeister	Werkmeister im Justizvollzugsdienst	—
2	A 7	— Bremen — Oberwerkmeister	Oberwerkmeister im Justizvollzugsdienst	—
3	A 14	— Bremen — Amtsgerichtsrat Arbeitsgerichtsrat Landgerichtsrat Sozialgerichtsrat Staatsanwalt Verwaltungsgerichtsrat — soweit mindestens in der 13. Dienstaltersstufe —		A 15
4	A 14a	— Bremen — Erster Staatsanwalt Oberamtsrichter	Staatsanwalt Amtsgerichtsrat — die bisherige Amtsbezeichnung kann weitergeführt werden —	A 15
5	A 15	— Bremen — Direktor der Nervenklinik	Ärztlicher Direktor einer Krankenanstalt	—
6	A 15	— Bremen — Amtsgerichtsdirektor Landessozialgerichtsrat Landgerichtsdirektor Oberlandesgerichtsrat Oberstaatsanwalt Oberverwaltungsgerichtsrat		A 16

Lfd. Nr.	Die Beamten der Besoldungsgruppe		führen die Amtsbezeichnung	treten über in die Besoldungsgruppe
		Verwaltungsgerichtsdirektor — soweit mindestens in der 12. Dienstaltersstufe — Finanzgerichtsrat — soweit mindestens in der 14. Dienstaltersstufe —		
		Direktor der Akademie für Gestaltung Direktor der Seefahrtakademie Direktor der Sozialakademie Direktor der Wirtschaftsakademie	Oberstudiendirektoren	
		Direktor der Verwaltungsschule Direktor der Volkshochschule Oberstudiendirektoren		
		— Bremerhaven — Oberstudiendirektoren		
7	A 16	— Bremen — Leitender Oberstaatsanwalt Senatspräsident beim Finanzgericht		B 3
8	B 2	Landesarbeitsgerichtsdirektor Leitender Oberstaatsanwalt Senatspräsident beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen Senatspräsident beim Landessozialgericht Senatspräsident beim Oberverwaltungsgericht		B 3

Sätze des Grundgehalts nach Artikel 7

Besoldungsgruppe												
A 2	528,19	545,52	562,85	580,18	597,51	614,84	632,17	649,50	666,83	684,16	—	—
A 3	565,72	585,30	604,88	624,46	644,04	663,62	683,20	702,78	722,36	741,94	—	—
A 4	582,10	606,28	630,46	654,64	678,82	703,00	727,18	751,36	775,54	799,72	—	—
A 6	676,52	703,05	729,58	756,11	782,64	809,17	835,70	862,23	888,76	915,29	941,82	—
A 7	761,88	789,59	817,30	845,01	872,72	900,43	928,14	955,85	983,56	1011,27	1038,98	1066,69
A 8	798,42	834,15	869,88	905,61	941,34	977,07	1012,80	1048,53	1084,26	1119,99	1155,72	1191,45

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Achtundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 206) ist dem Bund durch Einfügung eines Artikels 74 a die konkurrierende Gesetzgebung auf dem Gebiet des Besoldungs- und Versorgungsrechts übertragen worden. Dieses Recht hat der Bund bereits mit dem Ersten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern — 1. BesVNG — vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) in Anspruch genommen, da er davon ausgeht, daß nur auf diese Weise die im Interesse aller Dienstherrn liegende Vereinheitlichung dieser Rechtsgebiete erreichbar ist. Aus diesem Grunde ist das Besoldungsrecht der Länder durch Artikel V § 8 1. BesVNG festgeschrieben und bestimmt worden, daß die Landesgesetzgeber sich innerhalb eines Jahres an das Recht des Bundes anzupassen haben — Artikel II § 18 1. BesVNG —, soweit es nicht überhaupt schon unmittelbar oder entsprechende Gültigkeit (z. B. nach Artikel I § 1 Ziffer 13 1. BesVNG — § 49 ff. Bundesbesoldungsgesetz — und Artikel V § 6 1. BesVNG — Versorgungsregelung —) erlangt hat. Dieser Anpassung dient der Gesetzentwurf. Darüber hinaus ist es aufgrund entsprechender bundesrechtlicher Regelung — Artikel I § 1 Ziffern 2.2 und 14 1. BesVNG — zulässig, die „Durchstufung" der Richter fortzuführen und das Amt des Oberstudiendirektors in der Besoldungsgruppe A 16 auszubringen, und zwar nach Artikel II § 18 1. BesVNG auch für die Zeit ab 1. Januar 1971, obgleich die entsprechenden Regelungen für den Bund erst ab 1. Juli 1971 wirksam werden. Des weiteren ergibt sich die Möglichkeit, die für den Bund getroffenen Zulageregelungen — Artikel II §§ 1 bis 6 1. BesVNG — die nach Artikel II § 14 1. BesVNG ab 1. Juli 1972 ohnehin für die Länder entsprechend gelten würden, gegebenenfalls auch stufenweise — Artikel II § 15 1. BesVNG —, ab 1. Januar 1971 zu übernehmen, obgleich der Bund sie teilweise erst ab 1. Mai 1971 einführt. Darüber hinausgehende neue Zulagen oder auch neue Zwischenbesoldungsgruppen dürfen nicht mehr eigenständig geschaffen werden, wie sich aus Artikel II § 17 1. BesVNG im einzelnen ergibt. Weiter ist neben der Übernahme der nach Artikel V § 4 1. BesVNG nunmehr möglichen Zahlung einer Entschädigung für Mehrarbeit, die nach Artikel I Ziffer 13 1. BesVNG unmittelbar geltendes Recht (§ 56 in Verbindung mit § 36 a BBesG) wird, in dem Entwurf auch der Wegfall der bisherigen Einkommensgrenze für die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen (Artikel 6) vorgesehen.

B. Im einzelnen

Artikel 1

§ 1 enthält im wesentlichen die Änderungen des Bremischen Besoldungsgesetzes, die nach dem Inkrafttreten des 1. BesVNG wegen der unmittelbaren oder entsprechenden Gültigkeit von Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes erforderlich geworden sind bzw. sich daraus ergeben. Darüber hinaus sind zur weiteren Anpassung an bundesrechtliche Regelungen für Zeiten vor dem Inkrafttreten des 1. BesVNG Verbesserungen im Kinderzuschlags-Recht — Ziffer 3 — beabsichtigt sowie eine Erweiterung der Ermächtigung des Senats zur Regelung der Gewährung von Beihilfen und damit im Zusammenhang stehender Fragen.

§ 2 in Verbindung mit Anlagen 1 bis 3 des Entwurfs führt zur Änderung der Bremischen Besoldungsordnungen. Es erschien aus Gründen der Übersichtlichkeit geboten, damit eine Neufassung der Besoldungsordnungen zu verbinden. Die ab 1. Januar 1971 vorgesehenen Änderungen ergeben sich im wesentlichen aus der Anlage 4 und betreffen vor allem die Richter-Besoldung, die Oberstudiendirektoren und das Zulagewesen, und zwar in einer Weise, wie es die Vorschriften des Bundes ermöglichen.

Dabei handelt es sich insbesondere um

1. die Einführung der Ruhegehaltfähigkeit der allgemeinen Zulagen mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Versorgungsempfänger;
2. die Anhebung einzelner Beträge und die Ausdehnung der Anspruchsberechtigung auf Beamte und Richter der Besoldungsgruppe A 13.

Die für die Polizeizulage von 120 DM erforderliche Regelung ergibt sich aus Nr. 12 der Vorbemerkungen; Nr. 13 betrifft die Feuerwehr und den Justizvollzugsdienst. Für Techniker, Programmierer und Steuerprüfer sind entsprechend der Bundesregelung über die allgemeinen Zulagen hinausgehende Beträge vorgesehen.

Nach §§ 3 und 4 des Entwurfs erfolgt die vorgeschriebene Übernahme der entsprechenden Beträge und Tabellen des Bundes hinsichtlich des Grundgehalts und des Ortszuschlags unter Berücksichtigung vorhandener Eigenheiten (z. B. Zwischenbesoldungsgruppen). Die beim Bund mit dem 1. BesVNG verbundene lineare Erhöhung ist in Bremen bereits durch das Gesetz zur Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge vom 23. Februar 1971 (BGBl. S. 12) vorgenommen worden.

Artikel 2

regelt in Verbindung mit der Anlage 4 die Überleitung

für die Fälle, in denen Strukturänderungen beabsichtigt sind.

Artikel 3

§ 1 Absatz 1 bestimmt, daß die besoldungsrechtliche Bemessungsgrundlage für Versorgungsbezüge, denen ein Amt zugrunde liegt, das in den Besoldungsordnungen geführt wird oder das mit dem Amtsinhalt eines solchen Amtes vergleichbar ist, sich nach der für Beamte geltenden Besoldung richtet.

Nach Absatz 2 werden die Versorgungsbezüge aus Ämtern, die im aktiven Dienstbereich nicht mehr geführt werden, der allgemeinen besoldungsrechtlichen Entwicklung angepaßt. Anstelle von besonderen Überleitungsbestimmungen für frühere Ämter wird die Senatskommission für das Personalwesen ermächtigt, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge neu festzusetzen, wenn das wegen der besoldungsrechtlichen Entwicklung geboten ist, wobei sich solche Entscheidungen im Rahmen der bundesrechtlichen Versorgungsanpassungsmaßnahmen zu halten haben.

Die Kürzung der Versorgungsbezüge bei weiblichen Lehrkräften, deren Pflichtstundenzahl generell verringert war, entfällt ab 1. April 1971 gemäß Absatz 3.

Sonstige Versorgungsbezüge werden nach den Absätzen 4 und 5 entsprechend der Bundesregelung angehoben.

Die §§ 2 und 3 sehen analog dem Bundesrecht eine Fristverlängerung der Vorschriften über die sogenannte quasistrukturelle Überleitung bzw. die Gewährung von Erhöhungszuschlägen vor, verbunden mit einigen Maßnahmen wegen der Berücksichtigung von Zulagen und von Dienstzeiten bei Dienst- oder Kriegsunfällen. Die Regelung gemäß § 3 Nummer 4 beinhaltet eine Vereinfachung des Verfahrens bei Berücksichtigung von Zwischenbesoldungsgruppen.

Eine Besitzstandsklausel ist in § 4 enthalten.

Artikel 4

Mit der vorgesehenen Änderung des Ruhelohngesetzes ist die Weitergabe der Zulageregelungen aus dem Beamtenbereich beabsichtigt.

Artikel 5

ändert das Bremische Beamtengesetz. Neben den wegen der unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundes über die Mindestversorgung notwendigen Änderungen ist die Einfügung der gesetzlichen Grundlage für die Gewährung einer finanziellen Entschädigung für über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit ab 1. Juli 1971 vorgesehen. Die Ausgestaltung der Regelung obliegt nach dem 1. BesVNG der Bundesregierung, die dafür eine Rechtsverordnung zu erlassen hat, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf.

Durch die Bestimmungen im Artikel 6 wird die bisherige Einkommensgrenze für Gewährung vermögenswirksamer Leistungen beseitigt und die Richter in die entsprechenden Regelungen einbezogen.

Artikel 7

Entsprechend der Möglichkeiten, die in Artikel II § 13 Absatz 3 1. BesVNG eingeräumt worden sind, ist durch die Gewährung einer Ausgleichszulage die Besitzstandwahrung vorgesehen. Das betrifft nach der Anlage 5 des Entwurfes insbesondere den Zuschnitt der Grundgehaltstabelle für Besoldungsgruppen des einfachen und mittleren Dienstes.

Artikel 8

ermöglicht nach den weitgehenden Änderungen des Bremischen Besoldungsgesetzes die Veröffentlichung der geltenden Fassung.

Artikel 9

Das Inkrafttreten der Änderungen ist im wesentlichen auf den 1. Januar 1971 abgestellt.

Änderungsanträge der Deputation für Inneres

1. Die Streichung des Fußnotenhinweises [1]) bei den Ämtern der Laufbahn des Amtsgehilfen und der Fußnote [1]) bei den entsprechenden Besoldungsgruppen ist aufzuheben und die Zulage auf 28,89 DM festzusetzen.
2. An die Fußnote [1]) bei den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 ist anzufügen:
   „Daneben wird die Stellenzulage gemäß Nr. 4 der Vorbemerkungen gewährt".
3. Bei den Ämtern der Laufbahn des Justizwachtmeisters ist der Fußnotenhinweis [1]) auszubringen.
4. Die Fußnoten [1]) und [2]) bei der Besoldungsgruppe A 5 werden Fußnoten [2]) und [3]).
5. Unter
   „Bremen"
   ist bei der Besoldungsgruppe A 5
   „Zeichner, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 6"
   und bei der Besoldungsgruppe A 6
   „Zeichner"
   einzufügen.
6. Bei den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 sind für Bremerhaven die Ämter des Gewerbepolizeidienstes einzufügen, wie sie in Bremen verwendet werden.
7. Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
   a) Die Fußnote [4]) erhält folgende Fassung:
      „[4]) Erhält als Rektor einer Fachhochschule bzw. als dessen erster Stellvertreter oder als Fachbereichsleiter widerruflich und nichtruhegehaltfähig eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen den Bezügen seiner Besoldungsgruppe
      und denjenigen der Besoldungsgruppe A 16 für den Rektor
      und denjenigen der Besoldungsgruppe A 15 für dessen Stellvertreter oder für den Fachbereichsleiter.
      In der Höhe, in der eine bisherige Stellenzulage unwiderruflich und ruhegehaltfähig war, bleibt dieser Rechtsstand erhalten".
   b) Die Fußnote [5]) wird gestrichen.
   c) Die Fußnoten [6]) bis [9]) werden Fußnoten [5]) bis [8]).
   d) Die Bemerkungen nach den Fußnoten werden wie folgt:
      „Bemerkungen zu den Fußnoten [4]), [5]), [6]) und [8]): Treffen nach den genannten Fußnoten mehrere

Zulagen zusammen, so wird die jeweils höchste Zulage mit der Maßgabe gewährt, daß sie in der Höhe ruhegehaltfähig ist, die sich ggfls. aus einer der an sich zu berücksichtigenden Fußnote ergibt".

8. Bei der Besoldungsgruppe A 15 — Bremen — ist der Zusatz hinter der Amtsbezeichnung
   „Amtsgerichtsdirektor [2], [3], soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16"
   durch
   „oder B 3"
   zu ergänzen.

9. a) Die Amtsbezeichnungen
      „Arbeitsgerichtsdirektor [4]"
      und
      „Sozialgerichtsdirektor [4]"
      und die Fußnote [4]
      sind bei der Besoldungsgruppe A 16 zu streichen und bei der Besoldungsgruppe B 3 ohne Fußnotenhinweis auszubringen.
   b) Die Fußnoten [5] bis [8] zur Besoldungsgruppe A 16 werden Fußnoten [4] bis [7].

10. In der Fußnote [2] zu der Besoldungsgruppe A 16 sind die Worte
    „und Amtsgericht Bremerhaven"
    zu streichen.

11. In der Besoldungsgruppe B 3 ist die Amtsbezeichnung
    „Amtsgerichtsdirektor [1]"
    und folgende Fußnote [1] einzufügen:
    „[1]) Nur für den aufsichtführenden Richter beim Amtsgericht Bremerhaven".

12. Die Besoldungsordnungen, die Überleitungsübersicht und die Grundgehaltstabelle sind entsprechend zu ändern.

Carl Schünemann Bremen